

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Einrichtung der Wohnungsaufficht ist eine alte Forderung der Bodenreform. Neben der Beseitigung mancher Übelstände in der Wohnungsbenützung erhofft man sich durch die Wohnungsaufficht auch die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im allgemeinen durch einen auf die Schaffung neuer gesunder Wohnungen gerichteten Druck. Die Wohnungsaufficht kann in sehr verschiedener Weise und nach mehrfachen Gesichtspunkten eingerichtet werden und tatsächlich bestehen unter dieser Bezeichnung sehr verschiedenartige Einrichtungen.

### Aufficht über Baubestand.

Die Aufficht kann zunächst den baulichen Bestand der Wohnung erfassen und seine Übereinstimmung mit Baubewilligungen und baupolizeilichen Vorschriften ständig überprüfen. In dieser Bestimmung gibt auch die bestehende Gesetzgebung wenigstens für die schlimmsten Fälle die Handhabe zum Einschreiten, wenn auch zugegeben werden muß, daß es bisher an der entsprechenden Organisation und an Personen für eine solche Überwachung gefehlt hat. Schwierig ist allerdings die Frage, was geschehen muß, wenn Mängel dieser Art festgestellt werden. Vielfach ist die Behebung technisch kaum möglich und es muß zur gänzlichen Räumung des Objektes geschritten werden. Was dies bei einer schon bestehenden Kleinwohnungsnot bedeutet, brauche ich nicht näher auszuführen. In anderen Fällen sind zur Beseitigung der Übelstände so große Geldsummen erforderlich, daß sie die Hauseigentümer mit bestem Willen nicht beschaffen werden können. Daß es gegenwärtig, nämlich während des Krieges, schon physisch ausgeschlossen ist, bauliche Herstellungen größeren Umfangs durchzuführen, brauche ich kaum zu betonen und eine wirksame Wohnungsaufficht in dieser Hinsicht wird wohl erst in den Tagen des Friedens denkbar sein. Die Wohnungsaufficht kann sich aber auch, indem sie den einmal vorhandenen Bestand der Wohnung als gegeben ansieht, mit der Art der Wohnungsbenützung befassen.

